

Die Verurteilung eines Angeklagten lediglich auf der Grundlage mittelbarer Beweismittel ist praktisch nicht möglich, da mit ihnen die Gewißheit nicht hergestellt werden kann.

5.7.3. *Direkte und indirekte Beweismittel*

Diese Klassifizierung erfolgt nach der Stellung zu den strafrechtlich relevanten Umständen und Elementen der Handlung bzw. zur Identität des Täters. *Direkte Beweismittel* vermitteln ohne Zwischenschlüsse Informationen über die Elemente des Gegenstandes der Beweisführung im konkreten Strafverfahren. Die ihnen innewohnenden Informationen bilden nach ihrer Verifizierung direkte Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse. Daraus ist jedoch keine pauschale Bewertung aller direkten Beweismittel abzuleiten. Von der Klassifizierung der Beweismittel kann nicht auf ihren konkreten Beweiswert geschlossen werden. In der Regel gestatten jedoch die direkten Beweismittel eine sehr effektive Erkenntnisgewinnung und verringern — da die Anzahl der erforderlichen Schlüsse geringer wird — die Möglichkeit ungenauer, falscher oder voreiliger Schlüsse.

Indirekte Beweismittel sind solche Beweismittel, die in ihrem Zusammenhang in einer Kette von Einzelschlüssen Beweistatsachen ergeben, selbst jedoch keine direkten Informationen über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung oder die Identität des Täters beinhalten. Sie stellen keine direkten Beweisgründe dar. Sie haben in der Beweisführung die Funktion von Hinweisen auf dem Wege der Erkenntnis, können deshalb aber (wenn sie in ausreichender Menge vorhanden sind, um eine logische Kette von Schlußfolgerungen zu bilden) ebenfalls zur Erkenntnis über die Verwirklichung einzelner Tatbestandsmerkmale oder zum Nachweis der Identität des Täters mit dem Beschuldigten führen.

So kann die Identität des Täters mit dem Beschuldigten bei einer Körperverletzung auch indirekt aus den Beweismitteln geschlossen werden, wenn der Täter vom Geschädigten nicht erkannt wurde und auch keine direkten Zeugen vorhanden sind. Ein solcher indirekter Identitätsbeweis ist aufgrund der Erkenntnisse z. B. möglich, wenn

- der Geschädigte vom Beschuldigten vorher in einer Gaststätte bedroht wurde (Beweismittel: Zeugenaussagen);
- der Beschuldigte Linkshänder ist (Beweismittel: Einlassungen des Beschuldigten, Ermittlungsprotokoll des Untersuchungsführers);
- der Beschuldigte erheblich größer ist als der Geschädigte (Beweismittel: die Person selbst);
- der Schlag mit einem Gegenstand von linksaußen geführt wurde (Beweismittel: Sachverständigengutachten);
- am Mantelaufschlag des Beschuldigten Blutspritzer der Blutgruppe des Geschädigten feststellbar waren (Beweismittel: der Mantel des Beschuldigten, Sachverständigengutachten);
- der Beschuldigte den Mantel am Tattage getragen hat (Beweismittel: Zeugenaussagen).

Alle diese Erkenntnisse wurden in diesem Falle aus indirekten Beweismitteln gewonnen, die für sich genommen nur Hinweise auf den Täter enthalten. Ein direkter Schluß auf die Identität des Täters ist deshalb aus den einzelnen Beweismitteln nicht möglich. Die Gesamtheit der Erkenntnisse aus diesen indirekten Beweismitteln (Indizien) führt jedoch zum Beweis der Erkenntnis, daß der Beschuldigte mit dem Täter identisch ist.